

Gemeindeamt Fiss

Bezirk Landeck/Tirol

Verordnung

betreffend die Erlassung einer Kurzparkzone beim Kulturhaus Fiss

Die Gemeinde Fiss erlässt im eigenen Wirkungsbereich aufgrund des § 94 d StVO folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Der nördliche Parkplatz beim "Kulturhaus Fiss" (Teilstück im Bereich der Oberen Dorfstraße Nr. 50 im gekennzeichneten Ausmaß der Teilfläche aus Bp .139), wird eine Kurzparkzone mit beschränkter Parkdauer von 3 Stunden (180 Min) eingerichtet.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

- 1. Durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel und Kundmachung in der Homepage der Gemeinde Fiss
- Durch Aufstellen des Verkehrszeichens nach StVO "Kurzparkzone" gemäß § 52/13 d sowie den Zusatztafeln nach § 54/5
 - Bezeichnung 3 h
 - Tafel mit Pfeilrichtung → (17 Meter links und rechts)

an folgendem Standort:

In der Mitte des Parkbereiches der Kurzparkzone mit den Koordinaten: WGS84 B 47° 3,3224' Nord / L 10° 37,3695'Ost

Fiss, am 09.07.2018

angeschlagen am 10.07.2018 abgenommen am 25.07.2018

Der Gemeinderat

i.V. Der Bürgermeister

(Mag. Markus Pale)

